

**Satzung
über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Löbnitz
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) 1993, S.301 u. S. 445, in der bekanntgemachten Neufassung vom 14. Juni 1999 GVBl. 1999, S 346 und des § 51 Abs. 1 und 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 veröffentlicht im GVBl. 1993, S.93, in der Fassung vom 04.07.1994, GVBl. 1994, S.1261 hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung am 03.11.1999 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs.1 und 5 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, die Überwege, die Einflussöffnungen der Straßenkanäle, die Bushaltestellen und der öffentlichen Großparkplätze der in Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) und Plätze.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs.2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs.1 Satz 2 SächsStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Standspuren,
 - b) die Parkplätze, sofern diese sich auf Gehwegen bzw. im Straßenquerschnitt in Längs-Schräg- oder Senkrechtaufstellung befinden,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße ohne Rücksicht auf Ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt Nr.: 107 vom 24.11.99

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Reinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Monat eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt die allgemeine Straßenreinigung.

II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Nutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, grober Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche, den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar:

a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,

b) in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs.1 SächsStrG, § 7 Abs.1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs.1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs.2 Buchst. a und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch dieser Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).

(3) Der Anschluß- und Benutzungszwang entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche über die das Grundstück erschlossen wird, in das Verzeichnis aufgenommen wird. Er erlischt mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche über die das Grundstück erschlossen wird, im Verzeichnis gestrichen wird.

(4) Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen oder Plätze, die im Verzeichnis aufgeführt sind, erschlossen, besteht der Anschluß- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen oder Plätze.

III Schlußvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs.1 Nr.12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 52 Abs.2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lößnitz, den 12.11.1999

Gotthard Troll
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 gemäß § 1 Abs.2 und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Löbnitz

Straße/Platz für die Stadt Löbnitz
1. Am Katzenstein
2. Auer Straße
3. Auf den Gütern
4. Bundesstraße 169
5. Dittersdorfer Straße
6. Fabrikgasse
7. Gerbergasse
8. Goethestraße
9. Hartensteiner Straße
10. Hauptstraße
11. Heinestraße
12. Hospitalstraße
13. Johannisstraße
14. Kühnhaider Straße
15. Lessingstraße (Hauptstraße)
16. Marktplatz
17. Niedergraben ab Hospitalstraße bis einschl. Haus Nr.11
18. Oberalberodaer Straße
19. Obere Bahnhofstraße
20. Obergraben
21. Oesfeldstraße
22. Ostsiedlung
23. Rathausplatz
24. Rudolf-Weber-Straße
25. Schneeberger Platz
26. Schneeberger Straße
27. Stadtschreiberweg
28. Untere Bahnhofstraße
29. Zwönitzer Straße
Großparkplätze in der Stadt Löbnitz
1. Parkplatz an der B 169, Höhe Braugässchen
2. Parkplatz am Stadtpark

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Löbnitz, die

- der Stadtrat der Stadt Löbnitz am 03.11.1999 beschlossen hat und

- dem Landratsamt mit Schreiben vom 12.11.1999 angezeigt wird,

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

4. vor Ablauf der Jahresfrist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 12.11.1999

**Gotthard Troll
Bürgermeister**

(Siegel)